Die Rechtswirkungen der Aussperrung.

(Unter besonderer Berücksichtigung der Verbandszugehörigkeit des Unternehmers.)

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Martin Flegel

Referendar aus Breslau.

Breslau 1928.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H., Ursulinerstr. 1.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Die Konzentrierung der großen Kapitalien auf der einen und die starke Vergrößerung der Zahl der Arbeitnehmer und die Bildung der „industriellen Reservearmee" auf der anderen Seite, haben zum Zusammenschluß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geführt, so daß in der heutigen Zeit nicht mehr einzelne miteinander um die Festsetzung der Arbeitsbedingungen kämpfen, sondern die Organisationen.

Von besonderer Bedeutung ist diese Tatsache für die Frage: Wer trägt den Schaden, der einer Vertragspartei dadurch entsteht, daß der Unternehmer aussperrt und dadurch seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, insbesondere wenn diese Aussperrung auf Anweisung seines Verbandes erfolgt?

Die Aussperrung selbst ist ein Kampf-, Zwangs- und Machtmittel, bestehend in der Produktionseinstellung oder -beschränkung durch Entlassung einer oder mehrere Kategorien von beschäftigten oder angestellten Personen, um hierdurch wirtschaftliche und (oder) soziale oder politische Vorteile für die direkt Beteiligten und (oder) andere Unternehmer zu erwirken.

Zur Durchführung einer wirkungsvollen Aussperrung gehört allerdings, besonders in der heutigen Zeit, ein großer Personenkreis. Begriffsmerkmal ist dies aber nicht.

Die Aussperrung ist im allgemeinen nicht schlechthin rechtswidrig. Rechtslehre und Rechtsprechung stehen auf dem Standpunkt, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten dann nicht anzunehmen ist, wenn durch die Schaden zufügende Handlung berechtigte wirtschaftliche Vorteile gewahrt werden sollen. Bei Beurteilung ist von einer objektiven Abwertung der Klassenanschauungen und Interessen auszugehen und von einer Abwägung der beiderseitigen Ansprüche.

Der Verband, der in der Regel ein E. V. ist, hat einen Anspruch auf Befolgung seiner Anweisung. Da die Satzungen nicht objektives Recht sind, sondern die Niederschrift der Summe der zwischen den Vereinsmitgliedern getroffenen vertraglichen Abreden, so stellt sich dieser Anspruch seiner Rechtsnatur nach als ein vertraglicher dar. Seine Nichtbefolgung enthält nicht einen Verstoß gegen objektives Recht, sondern lediglich eine Nichteinhaltung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen. Sie kann also nicht in Rechtsbeziehungen zu Dritten eingreifen.

Dem Unternehmer steht ein beliebiges, sofortiges Austrittsrecht allein auf Grund einer solchen Anweisung nicht zu, da im Anschluß an die Auffassung von Oertmann, Groh, Erdmann und Kaskel das R.G. § 152 Abs. 2 R.Gew.O. als durch Artikel 159 in Verbindung mit Artikel 178 Abs. 2 R.V. aufgehoben ansieht.

Kommt der Unternehmer der Anweisung seines Verbandes zur Aussperrung nicht nach, so kann er aus diesem Grunde auch bei Schweigen der Satzung unter analoger Anwendung der §§ 723, 737 B.G.B. von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, da die Mitgliedschaft kein Sonderrecht ist.

Wird der Beschluß von einem anderen Organe gefaßt, so hat der Unternehmer, wenn er sich durch den Ausschluß beschwert fühlt, erst den durch die Satzungen innerhalb des Vereins gegebenen Instanzenzug in Anspruch zu nehmen. Erreicht er hierdurch keine Aufhebung des Beschlusses, so kann er die Feststellungsklage beim Landgericht des Ortes erheben, wo der Verein seinen Sitz hat. Dem Richter ist bei seiner Entscheidung nicht nur ein formelles, sondern auch ein materielles Nachprüfungsrecht zuzubilligen.

Die Gesichtspunkte, unter denen sich eine Haftung des Unternehmers gegenüber dem Dritten ergibt, sind Verzug und Unmöglichkeit.

Die Begriffsbestimmungen der Unmöglichkeit von Titze, Kleineidam und Krückmann sind abzulehnen, vielmehr ist als unmöglich nur das anzusehen, was praktisch notwendig nicht geschehen kann, wobei allerdings die vereinbarte Leistungs-

zeit zu berücksichtigen ist. Verzug kann nicht als eine teilweise Unmöglichkeit „in Ansehung der Zeit" angesehen werden, wie es Titze getan hat.

Der Unternehmer haftet bei Aussperrung gemäß § 279 auch ohne Verschulden. In ihrer Erscheinungsform nach außen zeigt die Aussperrung nur, daß dem Unternehmer Arbeiter — Betriebsmittel — zur Herstellung des Werkes fehlen. Da diese im allgemeinen aber nur gattungsmäßig bestimmt sind und Arbeit als gattungsmäßige Ware am Arbeitsmarkt gekauft und verkauft werden kann, so findet § 279 Anwendung, da das Fehlen nur gattungsmäßig bestimmter Betriebsmittel stets zu vertreten ist, selbst wenn unmittelbar eine nicht gattungsmäßig bestimmte Ware Gegenstand des Vertrages ist.

Die Vertretungspflicht aus § 279 ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Unternehmer nachweist, daß Leistung aus der Gattung überhaupt nicht möglich ist, ihm die Beschaffung solche Schwierigkeiten bereitet, daß sie ihm nicht zumutbar ist oder aber, daß ein Fall höherer Gewalt vorliegt.